



Stellungnahme

**Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV) zum**

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz: „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des
Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz –
KiMoG)“**

Stellungnahme zum Kindschaftsrechts- modernisierungsgesetz

1. EINLEITUNG

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßt ausdrücklich das mit dem Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (im Folgenden: KiMoG) verfolgte Ziel, häusliche Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention in Sorge- und Umgangsverfahren stärker zu berücksichtigen und Kinder und ihre gewaltbetroffenen Elternteile besser vor häuslicher Gewalt zu schützen. Der Referentenentwurf lässt jedoch Schutzlücken offen, so dass die vollständige Umsetzung der in Deutschland bereits 2018 in Kraft getretenen Istanbul-Konvention nicht erreicht wird. Auch in Bezug auf die konkrete Umsetzung dieses Referentenentwurfes gibt es einige unbeantwortete Fragen. So kann Täterarbeit bei einer Kindeswohlgefährdung ausdrücklich angeordnet werden, doch es fehlt an entsprechenden Qualitätsstandards und Angeboten insbesondere auch differenziert mit Blick auf die verschiedenen Gewaltformen. Auch hängt die Anwendung der gesetzlichen Regelungen im Einzelfall davon ab, inwiefern Familienrichter*innen Kenntnisse und weitere (außerjuristische) Qualifikation erlangen, insbesondere um eine Gefährdungseinschätzung vornehmen zu können. Dafür müssen Ressourcen bereitgestellt, qualifizierte Fortbildungen angeboten werden und Weiterbildungen in der Personalbemessung berücksichtigt werden. Leider ist keine Evaluation der geplanten Änderungen vorgesehen. Es wäre aber sinnvoll zu überprüfen, ob durch diese tatsächlich eine Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt in Kindschaftssachen erreicht werden konnte. Mit diesem Ziel wird auch die Evaluation des Referentenentwurfes zum FamFG begründet (S. 40). Daher trifft ein Fehlen an dieser Stelle auf Unverständnis des VAMV.

Kritisch sieht der VAMV die Tendenz des Gesetzgebers, die gemeinsame Sorge als Idealbild zu verstehen und diese entsprechend auch bei getrennt lebenden Eltern weiter zu stärken, so insbesondere bei der automatischen gemeinsamen Sorge bei Vaterschaftsanerkennung und fehlendem Widerspruch und der Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse beider sorgeberechtigter Eltern in den Angelegenheiten des täglichen Lebens unabhängig vom Betreuungsmodell. Wenn beide Eltern ein gemeinsames Sorgerecht wünschen und sie entsprechend kooperieren und zusammenarbeiten, kann dies für das Kind und die Eltern eine gute Lösung sein. Jedoch gibt es Konstellationen, in denen die gemeinsame Sorge nur zu Konflikten führt oder nicht zumutbar ist und deshalb mit gutem Grund abgelehnt wird. Daher darf die gemeinsame Sorge nie durch Druck oder Automatismen erreicht werden, denn dies würde

einerseits dem Kindeswohl widersprechen und andererseits mögliche Machtverhältnisse zulasten eines Elternteils verstärken.

2. KINDESWOHLPRINZIP

Gleich zu Beginn des Titels zur elterlichen Sorge soll künftig das Kindeswohlprinzip in § 1626 BGB-E geregelt werden. Die Verortung zu Beginn des Titels, welcher in Untertiteln sowohl die elterliche Sorge als auch den Umgang umfasst, soll dessen Bedeutung hervorheben. In Absatz 3 findet sich eine nicht abschließende Aufzählung von insgesamt elf Rechten des Kindes, die insbesondere zum Kindeswohl gehören und daher in der Einzelfallentscheidung regelmäßig zu berücksichtigen sind. In § 1683 Abs. 2 BGB-E findet sich eine weitere nicht abschließende Aufzählung von Gesichtspunkten, die bei einer Umgangsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Der VAMV begrüßt, dass der Referentenentwurf einen nicht abschließenden Katalog mit Kindeswohlkriterien vorsieht, welcher sich unter anderem an der Istanbul-Konvention und der UN-Kinderrechtskonvention orientiert. Dieser stellt keine Definition dar, soll aber den unbestimmten Kindeswohlbegriff weiter konkretisieren und verdeutlichen, welche Aspekte insbesondere bei der Einzelfallentscheidung regelmäßig zu berücksichtigen sind. Vor allem mit Blick auf die derzeit teilweise mangelhafte Rechtsanwendung der Istanbul-Konvention sieht der VAMV diese Konkretisierung als positiv. Auch für neue Familienrichter*innen, die aufgrund einer fehlenden Fortbildungspflicht vor Beginn der Tätigkeit im Zweifel noch nicht die entsprechenden Kenntnisse haben, kann der Rechtskatalog bei der Interpretation des Kindeswohls unterstützen. Aber auch für ein einheitlicheres Verständnis des Kindeswohlbegriffs sowie eine Sensibilisierung aller am Verfahren beteiligten Akteur*innen ist dies aus Sicht des VAMV sinnvoll. Die Gefahr, dass dieser Katalog als Checkliste verstanden und entsprechend abgearbeitet wird und möglicherweise wichtige, dort nicht genannte, Kindeswohlaspekte unberücksichtigt bleiben, ist zu bedenken. Jedoch überwiegen für den VAMV die Argumente für eine solche eindeutig vom Gesetz als nicht abschließend benannte Liste von Kindeswohlaspekten.

Besonders positiv hervorgehoben wird die Nummer 5, welche vor allem das Miterleben von Gewalt und den Schutz des Kindes davor in den Blick nimmt. Denn Praxisberichten wird entnommen, dass Gewalt gegen die Mutter des Kindes nicht immer ausreichend bei der Kindeswohlprüfung berücksichtigt wird. Jedoch darf dieses Recht des Kindes nicht als Pflicht des gewaltbetroffenen Elternteils verstanden werden, dieses vor der Gewalt zu schützen, denn das würde die Verantwortung vom gewaltausübenden auf den gewaltbetroffenen Elternteil verschieben. Dies sollte daher auch in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

Es wird zudem die Hervorhebung von Kinderrechten begrüßt, auch wenn es möglicherweise sinnvoll wäre, im § 1626 Abs. 3 BGB-E allgemein von Kindeswohlaspekten zu sprechen und bei der Aufzählung insbesondere Kinderrechte zu benennen, damit Raum für andere wichtige Kindeswohlaspekte gelassen wird. Darunter fallen insbesondere eine gelebte Eltern-Kind-Beziehung sowie die tatsächliche Verantwortungsübernahme der Eltern für das Kind. Der

gemeinsam sorgeberechtigte nicht betreuende Elternteil kann sich aus seiner Betreuungs- und Erziehungsverantwortung stehlen und dennoch muss der alleinerziehende Elternteil viele Entscheidungen mit diesem gemeinsam treffen. Dies hat hohes Konflikt- und schlimmstenfalls Machtpotential gegenüber dem alleinerziehenden Elternteil oder auch dem Kind. Wo eine gelebte Eltern-Kind-Beziehung und tatsächliche Verantwortungsübernahme fehlen, ist daher eine gemeinsame Sorge nicht sachgerecht und auch nicht Kindeswohl dienlich. Werden diese Aspekte nicht berücksichtigt, kann es zu einem Auseinanderfallen von Verantwortungsübernahme und Einräumung von Rechten kommen.

Mit Blick auf die Nummer 1 des Katalogs („angemessene Pflege und Versorgung, insbesondere mit Nahrung, Kleidung, gesundheitlicher Betreuung und Wohnraum“) wird angeregt, den zweiten Teil zu streichen oder diesen, wenn überhaupt, nur als Beispiele in die Gesetzesbegründung aufzunehmen. Natürlich müssen im Rahmen des Kindeswohls die Grundbedürfnisse des Kindes sichergestellt werden. Allerdings darf dies nicht zu einer strukturellen Benachteiligung von ärmeren Elternteilen führen. Für eine Ausfüllung dieses Kinderrechtes sollte in der Gesetzesbegründung auf Art. 27 UN-KRK verwiesen werden, welcher vor allem auch den ökonomischen Hilfebedarf von Familien adressiert und hierzu den Staat in die Pflicht nimmt.

Kritisch gesehen wird zudem, dass der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung (bisher im § 1631 Abs. 2 BGB geregelt) nicht mehr explizit in einem eigenen Paragraphen geregelt ist, sondern sich nur als Aspekt des Kindeswohls in Nummer 4 („Schutz seiner körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit [...]“) wiederfindet beziehungsweise sich aus dem Gesamtkontext des Kindschaftsrechts ergibt. Aufgrund der großen Bedeutung des gewaltfreien Aufwachsens von Kindern wird angeregt, dies weiterhin in einer eigenen gesetzlichen Regelung klarzustellen.

Etwas irritierend ist die Übernahme des bisherigen Namens des Titels „elterliche Sorge“, obwohl mit dem Referentenentwurf systematisch klarer zwischen Sorge- und Umgangsrecht unterschieden werden soll. Diese Irritation findet sich entsprechend auch in § 1626 Abs. 1 S. 1 BGB-E wieder, wonach nach dem Gesetzestext „nur“ die elterliche Sorge dem Kindeswohl dient und das Umgangsrecht nicht explizit angesprochen wird, auch wenn dies als Teil des Titels sicherlich mitgedacht sein soll. Diese systematischen Fragen stehen dem Ziel entgegen, das Kindschaftsrecht verständlicher und vor allem für juristische Laien nachvollziehbarer zu gestalten.

Auch die Aufnahme von Kindeswohlaspekten im § 1626 Abs. 3 BGB-E einerseits und andererseits von Gesichtspunkten, die im Umgangsrecht nach § 1683 Abs. 2 BGB-E zu berücksichtigen sind, dürfte nach Annahme des VAMV zu Verwirrung und Unsicherheiten bei der Anwendung führen. Denn das Verhältnis dieser beiden Normen ist nicht so leicht nachvollziehbar. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der auch zu Beginn des Titels zur elterlichen Sorge stehenden Berücksichtigung von häuslicher Gewalt (§ 1632 BGB-E). Zwar gelten § 1626 BGB-E und § 1632 BGB-E auch für das Umgangsrecht und müssen entsprechend in Umgangsverfahren berücksichtigt werden. Dies drückt auch § 1683 Abs. 2 Nr. 6 („sonstige, für das Kindeswohl relevante Umstände“) aus. Allerdings erfordert dies wiederum eine Zusammenschau der verschiedenen gesetzlichen Regelungen. Daher würde aus Sicht des VAMV eine explizite Aufnahme von häuslicher Gewalt und dem Miterleben von häuslicher Gewalt durch das Kind als

weiteren in Umgangsentscheidungen zu berücksichtigenden Gesichtspunkt im § 1683 Abs. 2 BGB-E Sinn ergeben, damit dieser wichtige Aspekt in der Zusammenschau der Normen nicht verloren geht. Die angestrebte Rechtsvereinfachung vor allem für Nicht-Jurist*innen ist begrüßenswert, wird mit diesen gesetzlichen Regelungen allerdings nicht erreicht.

3. HÄUSLICHE GEWALT

3.1. Gewaltbegriff

In § 1632 Abs. 1 BGB-E wird häusliche Gewalt zentral für alle Kindschaftssachen dieses Titels „Elterliche Sorge“ definiert. Dabei wird die Definition der Istanbul-Konvention mit Modifikationen übernommen und auf diese auch explizit verwiesen. In § 1632 Abs. 2 BGB-E sind Aspekte benannt, die bei Entscheidungen, bei denen häusliche Gewalt vorliegt, insbesondere zu berücksichtigen sind. Darunter fallen zum Beispiel die Häufigkeit, Dauer und Intensität der häuslichen Gewalt (Nr. 1) oder ob die gewaltausübende Person auch gegenüber anderen Personen gewalttätig geworden ist (Nr. 6).

Der VAMV begrüßt ausdrücklich, dass der Begriff der häuslichen Gewalt im Kindschaftsrecht definiert werden soll und sich dieser explizit auf Art. 3b der Istanbul-Konvention bezieht. Bei der Anwendung des Gewaltbegriffs im restlichen Kindschaftsrecht sollte die geschlechtsspezifische Dimension von häuslicher Gewalt, die ja gerade auch von der Istanbul-Konvention adressiert wird, trotz neutraler Formulierungen nicht aus dem Blick geraten. In § 1632 Abs. 2 BGB-E sollte jedoch häusliche Gewalt nicht nur dann berücksichtigt werden, wenn diese „vorliegt“, sondern auch dann, wenn es „gewichtige Anhaltspunkte“ für diese gibt. Dies sollte daher ausdrücklich im Gesetzestext ergänzt werden.

An manchen Stellen im Referentenentwurf fehlt zudem nach Ansicht des VAMV die konkrete (erneute) Benennung von häuslicher Gewalt. Zwar gilt der § 1632 BGB-E für alle kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten und soll laut Gesetzesbegründung alle am Verfahren Beteiligten sensibilisieren (S. 109). Dennoch sollte an den entsprechenden Stellen eine explizite Benennung häuslicher Gewalt vorgenommen werden, um auf den gewaltspezifischen Kontext einzelner Regelungen hinzuweisen. Dafür genügt auch nicht eine Erklärung oder ein Verweis auf bereits bestehende Rechtsprechung in der Gesetzesbegründung.

Dies betrifft beispielsweise die Übertragung der Alleinsorge nach § 1635 Abs. 3 BGB-E. Dort wird die Sorgerechtsvollmacht als gleich geeignetes und milderer Mittel angeführt. Allerdings kann die Sorgerechtsvollmacht, so auch die Gesetzesbegründung, bei häuslicher Gewalt unzumutbar sein (S. 116 m.V.a. OLG Saarbrücken 22.4.2024 – 6 UF 22/24). Dies sollte nach Ansicht des VAMV explizit ins Gesetz aufgenommen werden, beispielsweise mit der Formulierung „Eine Sorgerechtsvollmacht kommt als milderer Mittel bei häuslicher Gewalt regelmäßig nicht in Betracht.“. Auch an anderen Stellen, auf die in den einzelnen Teilen dieser Stellungnahme weiter eingegangen wird, scheint dem VAMV eine explizite Benennung von häuslicher Gewalt sinnvoll, so in der Aufzählung von in Umgangsentscheidungen relevanten Gesichtspunkten, bei der

Rücksichtnahmepflicht nach § 1627 Abs. 3 S. 2 BGB-E, der Übertragung der Alleinsorge nach § 1634 Abs. 1 BGB-E sowie bei den Umgangskosten in § 1692 Abs. 1 BGB-E.

Kritisch gesehen wird die Begründung zum insbesondere zu berücksichtigenden Aspekt Nummer 7 („die konkreten Möglichkeiten, künftige häusliche Gewalt gegenüber dem Kind oder dem gewaltbetroffenen Elternteil zu vermeiden“). Dieser bezieht sich darauf, dass das Gericht den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigen muss und dabei insbesondere überlegen muss, ob mildere Mittel als die Übertragung der Alleinsorge, des Sorgerechtsentzugs oder eines Umgangausschlusses in Betracht kommen. Dabei benennt die Gesetzesbegründung insbesondere die Sorgerechtsvollmacht und die Umgangspflegschaft als mögliche mildere Mittel (S. 115). Die Sorgerechtsvollmacht wird aber in Fällen häuslicher Gewalt von den Gerichten häufig als milderer Mittel abgelehnt. Darauf geht auch der Referentenentwurf in seiner Begründung zu § 1635 (Übertragung der Alleinsorge) ein (S. 116). Eine Sorgerechtsvollmacht kann jederzeit zurückgenommen werden und bietet somit keine Regelungssicherheit und daher auch keine Sicherheit vor weiteren Auseinandersetzungen und Konfrontationen mit dem gewalttätigen Elternteil. Sie ist somit nicht gleich geeignet wie ein (teilweiser) Sorgerechtsentzug. Und auch die Umgangspflegschaft mit seinem Eingriff in die elterliche Sorge des gewaltbetroffenen Elternteils ist zum Schutz dieses Elternteils und des Kindes in den seltensten Fällen sinnvoll (dazu mehr unter 3.4 dieser Stellungnahme). Dass sie in der Gesetzesbegründung explizit als milderer Mittel genannt ist, birgt die Gefahr einer Überbetonung. Daher sollte die konkrete Benennung der Umgangspflegschaft und der Sorgerechtsvollmacht in der Begründung gestrichen werden.

3.2. Ausnahme zur Regelvermutung zum Umgang bei häuslicher Gewalt

Die Regelvermutung, der Umgang des Kindes mit den beiden Elternteilen gehöre in der Regel zum Kindeswohl, wird in dem Referentenentwurf in § 1680 Abs. 2 S. 1 BGB-E beibehalten. Allerdings gilt diese Regelvermutung laut § 1680 Abs. 2 S. 3 BGB-E nicht „in Bezug auf eine Person, die Gewalt ausgeübt hat 1. gegen das Kind oder 2. gegen einen Elternteil [...], sofern diese Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat.“

Der VAMV begrüßt ausdrücklich, dass die Vermutung, der Umgang diene in der Regel dem Kindeswohl, nicht gilt, wenn der Elternteil Gewalt gegen das Kind oder einen Elternteil ausgeübt hat. Leider wird mit Blick auf den Elternteil eine Einschränkung dahingehend vorgenommen, dass die Gewalt Auswirkungen auf das Kind haben muss. Dies suggeriert, dass Gewalt gegen den (hauptbetreuenden) Elternteil nicht immer Auswirkungen auf das Kind hat und dies extra geprüft werden muss. Das öffnet neue Möglichkeiten für Interpretation und den Einfluss von pseudowissenschaftlichen Entfremdungstheorien. Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen jedoch, dass auch das Miterleben der Gewalt immer Auswirkungen auf das Kind hat, auch wenn diese sich unterschiedlich auswirken können und von Faktoren wie Dauer und Intensität abhängen.¹ Zudem

¹ Ziegenhain, Ute/Kindler, Heinz & Meysen, Thomas: Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, in: Meysen, Thomas (Hrsg.) (2021): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, Heidelberg: SOCLES, S. 74 ff.

widerspricht dieser Zusatz den Wertungen des Referentenentwurfs insbesondere zum Miterleben von häuslicher Gewalt, die sich auch in § 1626 Abs. 3 BGB-E findet. Dieser Zusatz ist daher zu streichen. Dies stellt eine Einzelfallprüfung nicht in Frage. Zudem sollte ergänzt werden, dass diese Ausnahme von der Regelvermutung auch dann gilt, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gewaltausübung vorliegen.

3.3. Umgangsausschluss bei häuslicher Gewalt

§ 1684 Abs. 3 BGB-E: „Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für kurze oder längere Zeit oder auf Dauer auch dann einschränken oder ausschließen, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil häusliche Gewalt ausgeübt hat und dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist.“

Der VAMV begrüßt grundsätzlich, dass eine Umgangseinschränkung oder ein Umgangsausschluss für kurze oder längere Zeit oder auf Dauer auch dann möglich ist, wenn ein Elternteil Gewalt gegen den anderen Elternteil ausgeübt hat, § 1684 Abs. 3 BGB-E. Allerdings sieht der VAMV den Zusatz kritisch „wenn dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist“. Die Verengung auf die körperliche Unversehrtheit ist nicht nachvollziehbar und verengt den Schutz vor häuslicher Gewalt auf eine körperliche Auswirkung. Dies widerspricht der zuvor genannten Definition von häuslicher Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention. Daher fordert der VAMV, diesen Zusatz zu streichen. Das Familiengericht wird ohnehin im Rahmen seines Ermessens („kann“) eine Verhältnismäßigkeitsprüfung und eine Interessenabwägung vornehmen. Zu überlegen ist vielmehr, ob statt „kann“ nicht zur Sensibilisierung hinsichtlich der Bedeutung von Gewalt gegen einen Elternteil gesetzlich davon ausgegangen werden sollte, dass ein Umgangsausschluss oder eine Umgangsbeschränkung regelmäßig in Betracht kommen. Zudem sollte auch hier ergänzt werden, dass es genügt, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gewaltausübung vorliegen. Außerdem fordert der VAMV, dass der Umgang des gewaltausübenden Elternteils mit dem Kind bei Fällen häuslicher Gewalt in aller Regel nur ermöglicht werden sollte, wenn dieser Verantwortung für sein Handeln übernimmt und im Rahmen von Täterarbeit an einer Verhaltensänderung arbeitet.

Positiv hervorzuheben ist, dass im Rahmen des Absatzes 2 – Umgangseinschränkung oder -Ausschluss bei Kindeswohlgefährdung für längere Zeit der Dauer – explizit auf das Miterleben häuslicher Gewalt und die Auswirkungen auf das Kind hingewiesen wird.

3.4. Anordnung einer Umgangspflegschaft

§ 1686 BGB-E regelt die Umgangspflegschaft. Diese kann nach Absatz 1 für die Durchführung des Umgangs durch das Familiengericht angeordnet werden, wenn die Rücksichtnahmepflicht dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt wird oder wenn die Eltern einverstanden sind und eine erhebliche Verschlechterung der Kommunikation zwischen den Eltern zu befürchten ist. Darüber hinaus kann die Umgangspflegschaft

angeordnet werden, sofern der Umgang des Kindes mit dem gewaltbetroffenen Elternteil nicht ausgeschlossen wird und wenn dies zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils erforderlich ist, Absatz 2. In Absatz 3 sind die Aufgaben der Umgangspflegschaft umschrieben, welche einerseits das Recht zur Verlangung der Herausgabe des Kindes sowie zur Bestimmung des Aufenthaltes des Kindes während des Umgangs umfasst und andererseits die Unterstützung der Kommunikation und der Vermittlung zwischen den Eltern.

Der VAMV lehnt die Möglichkeit, anstelle einer Beschränkung oder eines Ausschlusses des Umgangs eine Umgangspflegschaft zum Schutz des Elternteils oder Kindes vor Gewalt durch den anderen Elternteil zu installieren, für die allermeisten Fälle ab. Laut Gesetzesbegründung sollen sowohl Kind als auch Elternteil durch die Umgangspflegschaft geschützt werden (S. 165). Die Umgangspflegschaft ist jedoch nicht das richtige Instrument, um den gewaltbetroffenen Elternteil und das Kind vor weiterer Gewalt zu schützen. Insbesondere ist es paradox, in die Sorgerechtsbefugnisse des gewaltbetroffenen Elternteils durch Installierung einer Umgangspflegschaft einzugreifen, um es wiederum vor Gewalt durch den anderen Elternteil zu schützen. Muss dann noch der gewaltbetroffene Elternteil die Kosten der Umgangspflegschaft (mit-)tragen, ist dies für Betroffene eine nicht nachvollziehbare Zusatzbelastung. Sollte der Gesetzgeber an der Umgangspflegschaft zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils festhalten, müssten die Kosten dem gewaltausübenden Elternteil vollständig auferlegt werden.

Grundsätzlich sollte bei häuslicher Gewalt erst einmal geprüft werden, ob Umgang überhaupt in Betracht kommen wird. Nur in den wenigsten Fällen wird ein Umgang des Kindes mit dem gewalttätigen Elternteil dessen Wohl entsprechen. Vorstellbar ist dies, wenn das Kind den Wunsch zum Umgang derart stabil und deutlich äußert, dass die Nichtberücksichtigung dieses Willens nachteilig für das Kind wäre. In diesen Fällen und wenn das Kind nicht alt genug ist, selbst zum Umgangselternteil zu gehen, könnte eine Umgangspflegschaft zum Schutz des anderen Elternteils sinnvoll sein. Auch könnte in diesen wenigen Ausnahmefällen die Abnahme der Kommunikation zu den Umgangsmodalitäten mit dem umgangsberechtigten Elternteil durch die Umgangspflegschaft eine Entlastung für den gewaltbetroffenen Elternteil darstellen. Allerdings sollte aus Sicht des VAMV geprüft werden, ob diese Aufgaben nicht auch zukünftig durch eine Umgangsbegleitung übernommen werden könnten, um einen Eingriff in das Sorgerecht sowie die mit der Bestellung einer Umgangspflegschaft einhergehenden Kosten zu vermeiden.

Mit einer Umgangspflegschaft werden in keiner Weise die Belange des Kindes aufgefangen, das aufgrund von miterlebter Gewalt oder Befürchtungen des gewaltbetroffenen Elternteils oft mit eigenen großen Ängsten und Unsicherheiten von der Umgangspfleger*in zum gewaltausübenden Elternteil für den Umgang begleitet wird. Umgangspfleger*innen sind im Allgemeinen nicht dazu qualifiziert, diese Kinder emotional auffangen und ihnen ein Gefühl der Sicherheit vermitteln zu können. In der Regel haben sie keinen sozialpädagogischen oder psychologischen Hintergrund. Für die Übernahme einer Umgangspflegschaft gibt es keine Qualifikationsvoraussetzungen. Fortbildungen zur Umgangspfleger*in können in weniger als 15 Stunden online absolviert werden. Es gibt kein vorgeschriebenes Curriculum. Die Ausbildungen sind nicht zertifiziert. Es gibt

Ausbildungsangebote, in denen pseudowissenschaftliche Konstrukte wie Entfremdungstheorien vermittelt werden.² Auch ist es gerade nicht Aufgabe einer Umgangspfleger*in, den Umgang selbst zu begleiten. Vielmehr begleitet der*die Umgangspfleger*in allein die Übergaben. Das heißt er*sie holt das Kind ab und bringt es zum umgangsberechtigten Elternteil sowie umgekehrt. Durch eine Umgangspflegschaft wird das Sorgerecht des gewaltbetroffenen Elternteils eingeschränkt, um den Umgang durchzusetzen. Der Elternteil, dessen körperliche Unversehrtheit durch das Verhalten des anderen Elternteils gefährdet ist, muss also eine Sorgerechtseinschränkung hinnehmen, damit das Umgangsrecht des Elternteils, von dem die Gefahr ausgeht, nicht eingeschränkt werden muss. Dies führt im Ergebnis zu einer Umkehr der Verantwortlichkeiten für die Gewalt.

Für den Schutz des Kindes während des Umgangs kommt vielmehr ein begleiteter Umgang, auch neben der Anordnung einer Umgangspflegschaft, in Betracht. Diese kann zudem zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils notwendig sein, damit das Kind nicht den Elternteil gefährdende Fragen vom Umgangselternteil gestellt bekommt wie beispielsweise zum aktuellen Aufenthaltsort. Sollte an der Institution der Umgangspflegschaft festgehalten werden, sollte daher explizit im Gesetz geregelt werden, dass begleiteter Umgang zum Schutz des Kindes und eine Umgangspflegschaft zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils aufgrund ihrer unterschiedlichen Schutzrichtungen nebeneinander angeordnet werden können. Es genügt nicht, dies nur in die Begründung aufzunehmen (S. 165). Begrüßt wird die Regelung des § 1685 Abs. 3 BGB-E zur Qualifikation von Personen, die begleitete Umgänge durchführen, auch wenn dies zu vage bleibt und die Nennung von geeigneten Personengruppen in der Begründung zur weiteren Klarstellung nicht ausreicht (S. 163). Daneben muss außerdem eine ausreichende Finanzierung von begleiteten Umgängen gesichert sein.

Kritisch zu sehen ist auch der Anordnungsgrund zur Umgangspflegschaft des § 1686 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E (wenn eine „erhebliche Verschlechterung der Kommunikation zwischen den Eltern mit Auswirkungen auf die Durchführung des Umgangs zu befürchten ist und die Eltern mit der Anordnung der Umgangspflegschaft einverstanden sind“). Wie bereits oben ausgeführt ist die Anordnung einer Umgangspflegschaft ein erheblicher Eingriff in das Sorgerecht. Eine quasi prophylaktische Einschränkung des Sorgerechts ohne konkreten Anlass schießt übers Ziel hinaus, selbst wenn die Eltern zugestimmt haben. Die Umgangspflegschaft ist auch nicht das geeignete Instrument, um Umgangskonflikte zu schlichten. Umgangspfleger*innen sind im Allgemeinen nicht dafür qualifiziert, zwischen Eltern zu vermitteln. In der Regel haben Umgangspfleger*innen keinen sozialpädagogischen oder psychologischen Hintergrund. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Wie ebenfalls bereits ausgeführt, gibt es Ausbildungsangebote für Umgangspfleger*innen, in denen pseudowissenschaftliche Konstrukte wie Entfremdungstheorien vermittelt werden, welche Probleme beim Umgang durch eine einseitige Schuldzuweisung an einen Elternteil erklären. Dies kann in hochkonflikthaften Fällen verheerende Folgen haben, oder dann, wenn häusliche Gewalt mit Hochstrittigkeit verwechselt wird. Zudem ist zu bedenken, dass bei drohendem Hochkonflikt die Einbeziehung einer weiteren Hilfsperson (beteiligt sind in der Regel ja schon das Jugendamt, Anwält*innen, Verfahrensbeistandschaft, eine*n Richter*in und ggf.

² <http://umgangspfleger.de/fortbildung.html>.

ein*e Gutachter*in) oft eher weiter eskalierend wirkt. Auch ist die Umgangspflegschaft ein weiterer Schritt hin zu einer Durchsetzung der Herausgabe des Kindes mit Vollstreckungsmitteln wie unmittelbarem Zwang. Sie führt daher in die falsche Richtung und weg von einer Deeskalation des Konflikts.

Die Umgangspflegschaft ist im Ergebnis keine Alternative zum Umgangsausschluss. Wenn das Gericht festgestellt hat, dass der Umgang trotz häuslicher Gewalt dem Kindeswohl dient, kommt daher in aller Regel ein begleiteter Umgang in Frage, der bestenfalls auch die Übergabe des Kindes absichert. Voraussetzung für einen begleiteten Umgang muss zum Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils eine Gewaltverzichtserklärung, eine Verantwortungsübernahme und eine Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt e.V. (BAG Täterarbeit) durch den gewaltausübenden Elternteil sein.³ Für die Eltern hat ein begleiteter Umgang den Vorteil, dass sie nicht die Kosten tragen müssen, im Gegensatz zur Umgangspflegschaft.⁴

4. RÜCKSICHTNAHMEPFLICHT

Die Rücksichtnahmepflicht ist allgemein in § 1627 Abs. 3 BGB-E und speziell in weiteren Vorschriften normiert und ersetzt den Begriff der Wohlverhaltenspflicht.

§ 1627 Abs. 3 BGB-E: „Die elterliche Sorge beinhaltet die Pflicht eines jeden Elternteils, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil nicht beeinträchtigt und die Erziehung des Kindes nicht erschwert wird (Pflicht zur Rücksichtnahme). Die Pflicht gilt nicht, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für den Elternteil unzumutbar ist.“

Der VAMV begrüßt, dass durch die Wortwahl und die Erläuterung in der Begründung klargestellt wird, dass sich diese auf das Kind und sein Wohl bezieht und nicht auf den jeweils anderen Elternteil. Zu begrüßen ist auch die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass ein Ansprechen von häuslicher Gewalt oder anderem rechtsverletzenden Verhalten in einem familiengerichtlichen Verfahren für den Ausgang des Verfahrens entscheidend ist und daher nicht als Verletzung der Rücksichtnahmepflicht gewertet werden kann (S. 100). Damit wird der aktuellen Tendenz begegnet, dass in familiengerichtlichen Verfahren Elternteile teilweise die Gewalt nicht ansprechen aus Angst davor, dass ihnen das negativ ausgelegt wird.

Nach § 1627 Abs. 3 S. 2 BGB-E gilt die Rücksichtnahmepflicht nicht, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall unzumutbar ist. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass bei der Auslegung der Unzumutbarkeit insbesondere die Kindeswohlkriterien des § 1626 Abs. 2 BGB-E Orientierung geben. Dabei soll vor allem das Recht des Kindes auf Schutz „der körperlichen, geistigen und

³ Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt, S. 13: <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-reform-des-familien-und-familienverfahrensrechts-unter-beruecksichtigung-von-haeuslicher-gewalt/>.

⁴ Der begleitete Umgang ist eine Leistung der kommunalen Kinder- u. Jugendhilfe gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII. Die Kosten für eine Umgangspflegschaft tragen die Eltern gem. § 277 Abs. 4 FamFG i.V.m. §§ 80;81 FamFG.

seelischen Unversehrtheit, das Recht auf gewaltfreie Erziehung sowie der Schutz vor Übergriffen und Gewalt sowie davor, dies an Bezugspersonen mitzuerleben“ berücksichtigt werden (S. 101). Der VAMV begrüßt, dass es Ausnahmen von der Rücksichtnahmepflicht geben soll. Allerdings sollte häusliche Gewalt explizit im Gesetz als unzumutbar benannt werden. Dies könnte als Regelbeispiel z.B. wie folgt formuliert werden: „Dies gilt insbesondere bei ausgeübter häuslicher Gewalt beziehungsweise wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen.“. Es genügt hier auch nicht ein pauschaler Verweis auf § 1632 BGB-E, der ja auch für alle Entscheidungen in Sorge- und Umgangssachen gilt.

Für die Ausübung des Umgangs wird die Rücksichtnahmepflicht weiter durch einen nicht abschließenden Katalog konkretisiert, § 1682 BGB-E. Diese Auflistung möglicher Pflichten wird hier als nicht sinnvoll erachtet. Die Auslegung der konkreten Aspekte birgt, jedenfalls ohne Lektüre der Gesetzesbegründung, die Gefahr, dass die Verantwortung vorwiegend bei dem (haupt)betreuenden Elternteil verortet wird und nicht auf Seiten des Umgangsberechtigten. Auch wird durch die verschiedene Verortung und Ausgestaltung der Rücksichtnahmepflicht die Verständlichkeit des Referentenentwurfes in seiner Gesamtschau erschwert.

Der VAMV begrüßt dahingegen den Hinweis in der Gesetzesbegründung auf die Nichtanwendbarkeit des Parental Alienation Syndroms (S. 147). Insgesamt sind die sog. Entfremdungstheorien abzulehnen, da sie unwissenschaftlich suggerieren, dass eine Umgangsverweigerung des Kindes allein auf einer vermeintlichen Beeinflussung der Mutter beruht. Gerade in Fällen häuslicher Gewalt ist zudem die sog. Bindungsintoleranz eine sehr problematische und zu unterlassende Zuschreibung.

5. REGELMÄßIG KEINE GEMEINSAME SORGE BEI HÄUSLICHER GEWALT

Der VAMV vermisst, gerade auch in der Gesamtschau und den zugrunde gelegten Wertungen des Referentenentwurfes, eine eindeutige Regelung dazu, dass eine gemeinsame Sorge bei häuslicher Gewalt regelmäßig nicht in Betracht kommt. Eine solche gab es im Diskussionsentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts der letzten Legislaturperiode, wenn auch mit Verweis auf den zu eng gefassten Gewaltbegriff des Gewaltschutzgesetzes. Die Wertung, dass die gemeinsame Sorge bei häuslicher Gewalt (bzw. gewichtigen Anhaltspunkten für das Vorliegen häuslicher Gewalt) regelmäßig nicht in Betracht kommt, sollte in § 1634 Abs. 1 BGB-E ergänzt werden.

Dies muss für alle Konstellationen gelten, in denen eine gerichtliche Entscheidung zur gemeinsamen Sorge getroffen wird, also Fälle, in denen der gewalttätige Elternteil die gemeinsame Sorge beantragt sowie Fälle, in denen der gewaltbetroffene Elternteil die Alleinsorge beantragt. In beiden Konstellationen sollte daher gelten, dass bei häuslicher Gewalt die Entscheidung in aller Regel für die Alleinsorge und gegen die gemeinsame Sorge zu treffen ist, wenn nicht besondere Gründe ausnahmsweise doch für eine gemeinsame Sorge sprechen. Zu denken ist an Konstellationen, in denen der gewalttätige Elternteil Verantwortung für sein Verhalten übernimmt und an einer Änderung gearbeitet hat, so dass eine elterliche Zusammenarbeit im

Rahmen der gemeinsamen Sorge den anderen Elternteil nicht belastet und diese mit Blick auf das Kindeswohl gemeinsam gut ausgeübt werden kann.

Zudem kritisiert der VAMV, dass bei alleinigem Sorgerecht der Mutter die gemeinsame Sorge weiterhin bereits dann übertragen wird, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht, § 1634 Abs. 1 BGB-E. Dieser Kindeswohlmaßstab wurde 2013 eingeführt und schon damals wurde die Vermutung kritisiert, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht, wenn keine Gründe vorgetragen werden oder ersichtlich sind, die dagegensprechen. Insbesondere bei häuslicher Gewalt ist wegen des asymmetrischen Machtverhältnisses gerade nicht davon auszugehen, dass gegen einen Antrag des gewaltausübenden Elternteils auf Übertragung des gemeinsamen Sorgerechts aktiv dagegensprechende Gründe vorgetragen werden. Mit der Beibehaltung dieses Kindeswohlmaßstabs wird die Chance verpasst, stattdessen zu regeln, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl am besten entsprechen muss.

6. KEINE AUTOMATISCHE GEMEINSAME SORGE BEI VATERSCHAFTSANERKENNUNG UND FEHLENDEM WIDERSPRUCH

Nach den §§ 1629 Abs. 2 Nr. 1, 1630 BGB-E entsteht die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern auch dann, wenn beide Eltern die Vaterschaft anerkennen und kein Elternteil der gemeinsamen Sorge innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Vaterschaft (Vater) beziehungsweise nach Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft (Mutter) widerspricht.

Der VAMV lehnt diese weitere Automatisierung der Begründung des gemeinsamen Sorgerechtes ab. Durch Heirat oder gemeinsame Sorgeerklärung treffen bereits über 92 Prozent der Eltern im Geburtsjahr des Kindes die Entscheidung, dass sie miteinander für gemeinsame Kinder sorgen wollen.⁵ Nicht miteinander verheiratete Eltern geben in der Regel beim Jugendamt gemeinsam die Vaterschaftsanerkennung und die Sorgeerklärung ab. Diese Zahl steigt kontinuierlich.⁶ Ist das nicht der Fall, sprechen mit hoher Wahrscheinlichkeit hier gute Gründe dagegen wie Gewalt, Sucht oder eine hochstrittige Trennung. Ein Widerspruch der Mutter gegen die automatische gemeinsame Sorge wäre bei asymmetrischen Machtverhältnissen, wie in Fällen häuslicher Gewalt, hingegen in der Regel nicht zu erwarten, da ein Widerspruch der Mutter weitere Gewalt provozieren könnte. Eine automatisch qua Vaterschaftsanerkennung begründete gemeinsame Sorge ist hier nicht der richtige Weg. Eltern sollten die bewusste Entscheidung für die gemeinsame Sorge vielmehr

⁵ Zu Statistik und eigener Berechnung siehe die Stellungnahme des VAMV zum Diskussionsentwurf des BMJ für ein Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts, S. 1f.: [Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts - VAMV Bundesverband](#).

⁶ 2004 begründeten 45 Prozent der Eltern aller in diesem Jahr nichtehelich geborenen Kinder durch Erklärung die gemeinsame Sorge, 2016 hingegen schon 68,26 Prozent (vgl. *Schumann*: Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung, Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. B20, eigene Nachberechnung für 2016 laut absoluter Zahlen nach Fußnote 68). 2022 waren es nach eigenen Berechnungen 76,31 Prozent. (1. Rechenschritt: Außerhalb der Ehe Lebendgeborene 2022: 738 819 – 490 961 = 247 858; 2. Rechenschritt: 189 142 (Sorgeklärungen 2022) x 100./ 247 858 = 76,31 Prozent).

weiterhin gemeinsam treffen, damit sie diese auch im Sinne des Kindes zusammen ausüben können. Bei gemeinsamer Sorge muss die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern und der Wille zu gemeinsamen Entscheidungen zum Wohl des Kindes daher hoch sein. Dass diese Voraussetzungen gegeben sind, garantiert eine bewusste Entscheidung zur gemeinsamen Sorge in Form einer gemeinsamen Sorgeerklärung am besten.

Die Begründung im Referentenentwurf, dass Deutschland sich damit in die Entwicklung des Sorgerechts im europäischen Vergleich einreicht, überzeugt nicht. Das elterliche Sorgerecht ist in den einzelnen europäischen Ländern völlig unterschiedlich ausgestaltet.⁷ In Deutschland müssen Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht im Vergleich zu anderen europäischen Ländern bereits jetzt besonders viele Entscheidungen für das Kind gemeinsam treffen, der Handlungsspielraum eines Elternteils für alleinige Entscheidungen ist bei gemeinsamem Sorgerecht sehr begrenzt. Dies betrifft sowohl die Anmeldung in eine Kita als auch die Eröffnung eines Jugendkontos.

Ob durch diese Widerspruchslösung tatsächlich der im Referentenentwurf genannte Verwaltungsaufwand für die entsprechenden Stellen geringer sein wird, ist mindestens zweifelhaft. Denn die Aufklärung über die – nun noch weiterreichenden – rechtlichen Folgen einer Vaterschaftsanerkennung wird weiter notwendig sein und bedeutet somit weiter Aufwand für die aufklärungspflichtigen Stellen. Ungeachtet dessen sollten mögliche Einsparungen in der Verwaltung nicht auf dem Rücken der Kinder und ihrer Eltern ausgetragen werden. Eine kindeswohlgerecht ausgestaltete Rechtslage sollte sich nicht von Kostenerwägungen leiten lassen.

Auch wenn die Widerspruchsfrist von zwei Wochen im Diskussionsentwurf auf einen Monat verlängert wurde, ist diese noch viel zu kurz gefasst. Gerade nach Geburt oder in Konfliktfällen um die Geburt herum befinden sich die Mütter in einer besonderen Ausnahmesituation. Eine Geburt und damit einhergehende Komplikationen dürfen nicht dazu führen, dass die Mutter einen eigentlich gewollten Widerspruch unterlässt. Zudem sollten Gebärende nicht erst in die Situation kommen, sich neben gesundheitlichen und organisatorischen Fragen auch noch mit der Frage eines Widerspruchs auseinandersetzen zu müssen. Bei einer solch weitreichenden und folgeschweren Entscheidung müssen beide Elternteile genügend Zeit haben, um sich beraten zu lassen und eine bewusste Entscheidung treffen zu können. Daher müsste die Widerspruchsfrist mindestens acht Wochen betragen, also so lange, wie der Gesetzgeber selbst einen besonderen Schutz der Mutter mit dem sog. Mutterschutz für die Arbeitswelt annimmt.

⁷ Viele europäische Rechtsordnungen haben ein anderes Modell der Ausübung gemeinsamer Sorge gewählt, die Alleinhandlungsmacht jedes Elternteils mit Widerspruchsmöglichkeit des anderen durch Anrufung des Gerichts (Länder der romanischen Rechtsordnung, Norwegen, England). Daher lassen sich die einzelnen Regelungen zum Sorgerecht europäischer Länder nur schwer vergleichen. „In Deutschland, den Niederlanden und Schweden ist die Pflicht zum einvernehmlichen Handeln beider zusammenlebender Elternteile besonders ausgeprägt. Zwar müssen beide Sorgeberechtigte auch hier nicht ständig gemeinsam auftreten. Sie müssen aber tatsächlich im gegenseitigen Einvernehmen handeln oder – in den Niederlanden – zumindest mangels Widerspruchs des anderen Sorgeberechtigten davon ausgehen dürfen, dass sie im Einvernehmen handeln.“ In: *Mecke, Christoph-Eric/Scheiwe, Kirsten* (2018): Gemeinsame Elternverantwortung. Eine rechts-vergleichende Studie zu Grundfragen und Problemen beim Elternkonflikt getrenntlebender Eltern. Göttinger Juristische Schriften, Band 21. Göttingen: Universitätsverlag, S. 91.

Gerade Alleinerziehende und ihre Kinder haben ein erhöhtes Armutsrisiko⁸ und sind besonders auf Unterhaltszahlungen angewiesen. Durch die Verknüpfung von Vaterschaftsanerkennung und damit einhergehenden Rechten und Pflichten werden Alleinerziehende möglicherweise davon abgehalten, eine Vaterschaftsanerkennung vorzunehmen aus Angst, damit automatisch eine gemeinsame Sorge zu begründen. Dies würde zulasten der Kinder und der Sicherung ihrer Grundbedürfnisse gehen, da so eine zweite Elternstelle fehlen würde. Auch würde so der Umgang mit dem leiblichen Vater jedenfalls erschwert. Im Ergebnis sollte es weiterhin der freien Entscheidung der leiblichen Eltern unterliegen, ob sie eine Sorgeerklärung abgeben oder aber nur eine Vaterschaftsanerkennung vornehmen möchten. Dies benötigt eine umfangreiche Aufklärung der rechtlichen Folgen einer Vaterschaftsanerkennung bei der beurkundenden öffentlichen Stelle (vgl. Gesetzesbegründung, S. 106). Diese müssen daher auch die entsprechenden Kenntnisse, zeitlichen Ressourcen und Kommunikationsfähigkeiten besitzen, um die Eltern individuell verständlich und nachvollziehbar aufzuklären.

7. ERWEITERUNG DES ALLEINENTSCHEIDUNGSRECHTS FÜR ANGELGENHEITEN DES TÄGLICHEN LEBENS

Derzeit ist in § 1687 BGB geregelt, dass der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, Entscheidungen des täglichen Lebens allein treffen darf. Dies soll durch den § 1645 Abs. 2 BGB-E geändert werden. Demnach soll bei gemeinsamer Sorge und dauerhaftem Getrenntleben jeder Elternteil über „Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes für den Zeitraum, in dem er das Kind [...] betreut, allein entscheiden“. Dies soll unabhängig vom Betreuungsmodell gelten und somit auch für das klassische Residenzmodell.

Die Befugnis der Eltern, in der jeweiligen Betreuungszeit allein über Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes zu entscheiden, könnte zu weniger Auseinandersetzungen der Eltern führen. Es könnte aber auch zu mehr Unsicherheit bei der Abgrenzung führen, wer wann allein und wann gemeinsam entscheiden werden darf bzw. muss. Dieses Konfliktpotential kann wiederum zu vermehrten Gerichtsverfahren führen und sich auf das Kind auswirken. Auch für diejenigen Eltern, die bereits mühsam eine Vereinbarung schließen konnten, könnte dies zu einer erneuten konflikthafter Befassung mit Fragen zur Alltagssorge führen und damit auch zu einer großen Beanspruchung der Beratungssysteme. In jedem Fall wird diese Neuregelung eine Mehrbelastung von Alleinerziehenden bedeuten.

Der VAMV sieht es als problematisch an, dass die Regelung für gemeinsam sorgeberechtigte, getrennt lebende Eltern für alle Betreuungsmodelle gelten soll. Dies gilt auch mit Blick auf die zuvor kritisierte Entstehung der gemeinsamen Sorge bei Vaterschaftsanerkennung und fehlendem

⁸ Siehe beispielsweise Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., NDV 7/2026, S. 320 f.; *Statistisches Bundesamt* (2020): Armutsgefährdungsquote gemessen am Bundesmedian nach Haushaltstyp, in: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialberichterstattung/Tabellen/06agg_zvbm-haushaltstyp.html.

Widerspruch eines Elternteils. Denn dadurch ist nicht immer gewährleistet, dass die gemeinsame Sorge mit den (geplanten) weitreichenden Folgen bewusst gewählt wurde.

Insbesondere wenn ein Elternteil nur sehr geringe Betreuungsanteile hat und der hauptbetreuende Elternteil praktisch das gesamte Leben des Kindes organisiert, erscheint die Entscheidungsbefugnis des anderen Elternteils für Hobbies und andere weitreichende Entscheidungen nicht praktikabel. Denn die Organisation und Umsetzung wird weiterhin beim hauptbetreuenden Elternteil bleiben. Zwar gibt es laut Referentenentwurf die Einschränkung, dass sich die Entscheidung in der Angelegenheit des täglichen Lebens nicht auf die Betreuungszeit des anderen Elternteils auswirken darf. Dies führt dann in der Folge dazu, dass in den Angelegenheiten, die beide Betreuungszeiten berühren, beide Elternteile gemeinsam entscheiden müssen. Diese Unterscheidung ist aber nicht immer eindeutig, etwa wenn ein Kind für montags zum Fußball angemeldet ist, aber nach einiger Zeit auch bei Turnieren am Wochenende mitmachen soll. Zudem führt dies zu einem vermehrten Absprachebedürfnis, was wiederum zu mehr Konflikten führen kann, die sich dann auch auf das Kind auswirken können. Auch in der Gesetzesbegründung wird der Regelungsbedarf allein bei einem erweiterten Umgang oder einem Wechselmodell gesehen, wenn von einer fehlenden Regelung bei (überwiegend) gemeinsamer Betreuung gesprochen wird (S. 54). Diese Regelung lehnt der VAMV für das übliche Residenzmodell daher ab. Die Verantwortung für die Kinder trägt im Alltag der alleinerziehende Elternteil und hier haben die Kinder einen klaren Lebensmittelpunkt. Wenn der andere Elternteil Entscheidungen von Angelegenheiten des täglichen Lebens treffen könnte, würde dies zu einem Auseinanderfallen von Entscheidung und Umsetzung bzw. Recht und Pflicht führen.

Aber auch für ein Residenzmodell mit erweitertem Umgang ist diese Regelung nicht praktikabel. Hier wird eine Abgrenzung zwischen Entscheidungen, die nur die eigene Betreuungszeit betreffen, zu denen, die auch in die Betreuungszeit des anderen Elternteils eingreifen, noch schwerer möglich sein, so dass viele Entscheidungen von Angelegenheiten des täglichen Lebens doch gemeinsam getroffen werden müssen. Gleichzeitig gibt es weiter einen Elternteil, bei dem die Kinder ihren Lebensmittelpunkt haben und der die Hauptverantwortung im Alltag trägt. Die geplante Regelung führt zu einer Schieflage zu Lasten des hauptbetreuenden Elternteils und würde bestehende Alleinentscheidungsbefugnisse einschränken, wo es nicht angebracht ist: Die Regelung würde zu einem Auseinanderfallen zwischen der tatsächlichen Verantwortungsübernahme und den gesetzlichen Entscheidungsbefugnissen führen.

Entscheidungen, die in beide Betreuungszeiten fallen, bergen auch die Gefahr, den anderen Elternteil in seiner Erziehung einzuschränken und Konflikte herbeizuführen, obwohl die Hauptsorge des Kindes von diesem übernommen wird. Auch für das Kind kann dies sehr nachteilig sein, weil es Konflikte mitbekommt, sich Entscheidungen hinziehen oder vom Kind gewollte Aktivitäten nicht wahrgenommen werden können. Unerlässlich ist daher, dass die Bedürfnisse des Kindes bei den alleinigen Entscheidungen der Eltern nicht aus dem Blick geraten. Insbesondere im Zusammenwirken mit der im Referentenentwurf geplanten vereinfachten Erlangung der gemeinsamen Sorge, durch die nicht gewährleistet wird, dass die gemeinsame Sorge von beiden

Elternteilen bewusst gewählt wurde, ist diese Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse zu kritisieren.

Nach Ansicht des VAMV sollte der § 1645 Abs. 2 BGB-E daher nur für das paritätische Wechselmodell gelten.

8. BETREUUNGSMODELLE, ANORDNUNG WECHSELMODELL, BERÜCKSICHTIGUNG VON BEENDETEN UMGANGSVEREINBARUNGEN

8.1. Betreuungsmodelle

In § 1683 Abs. 3 BGB-E regelt der Referentenentwurf nun ausdrücklich die drei Betreuungsmodelle, welche dem Residenzmodell, erweiterten Umgang und dem Wechselmodell entsprechen.

Der VAMV begrüßt ausdrücklich, dass auf die gesetzliche Bevorzugung eines Betreuungsmodells verzichtet wird und die möglichen Betreuungsmodelle in § 1683 Abs. 3 BGB-E gesetzlich geregelt werden. Bei der Nummer 2 sollte eine Ergänzung vorgenommen werden, um zu verdeutlichen, dass ein Elternteil dennoch mehr betreut als der andere Elternteil: „dass beide Elternteile das Kind zu wesentlich, aber ungleichen Teilen betreuen“.

8.2. Anordnung eines Wechselmodells

Nach § 1683 Abs. 2 BGB-E kann das Familiengericht über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden. Dies umfasst in der Zusammenschau der geplanten gesetzlichen Regelungen und der Gesetzesbegründung auch die Anordnung des Wechselmodells, auch gegen den Willen eines Elternteils.

Der VAMV kritisiert, dass ein Familiengericht ein paritätisches Wechselmodell auch gegen den Willen eines Elternteils oder des Kindes anordnen kann. Dieses bedarf ein besonders hohes Maß an Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, welches bei einer Ablehnung des Wechselmodells in aller Regel nicht gegeben sein wird. Auch weitere Gelingensfaktoren wie räumliche Nähe, finanzielle Möglichkeiten, Arbeitgeber die entsprechend flexibel sind usw. können nicht gesetzlich verordnet werden. Ein Wechselmodell kann gut für das Kind sein, aber nicht, wenn es mit Zwang angeordnet wird.

Auch die unreflektierte Übernahme der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 17.12.2025 – XII ZB 279/25 zu einem Einzelfall trifft auf Unverständnis. Laut Gesetzesbegründung soll die Betreuung, auch im Wechselmodell oder bei Änderung des Lebensmittelpunktes des Kindes, innerhalb einer Umgangsentscheidung erfolgen und nicht durch Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes (ABR) als Teil der elterlichen Sorge. Das ABR soll vielmehr nur noch Entscheidungen zu einem Umzug und einer Fremdunterbringung enthalten.

(Gesetzesbegründung S. 64, 152f.) Dies ist insofern problematisch, als dass Umgangsverfahren Amtsverfahren sind und es keines Antrags der Eltern bedarf, um das Verfahren einzuleiten, aber auch keines Antrags, an den das Gericht in seiner Entscheidung gebunden ist. Der BGH ließ in seiner Entscheidung offen, ob ein Wechsel des Lebensmittelpunktes des Kindes bei Alleinsorge auch zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil möglich sein soll, tendierte jedoch dazu (Rn. 18). Dies wäre sehr problematisch, weil der alleinsorgeberechtigte Elternteil dann nicht mehr den Lebensmittelpunkt des Kindes bestimmen darf! Aber auch die Anordnung eines Wechselmodells bei Alleinsorge ist problematisch und benötigt insbesondere eine diesen Konstellationen vermutlich häufig nicht vorliegende Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit. Denn wenn nur ein Elternteil die Alleinsorge innehat, wird dies in den allermeisten Fällen auch gute Gründe dafür geben. Immerhin wird im Referentenentwurf zum FamFG geregelt, dass im Eilverfahren ergangene Umgangsentscheidungen unter bestimmten Voraussetzungen anfechtbar sind. Somit ist wenigstens die Kritik an der Entscheidung des BGH adressiert, dass eine solch weitreichende Entscheidung über den Lebensmittelpunkt des Kindes im Eilverfahren nicht einmal angefochten werden kann.

Der VAMV plädiert daher an den Gesetzgeber, diese Einzelfallentscheidung nicht durch die Gesetzesbegründung zu stärken, sondern eine eigene gesetzliche Regelung zu finden, welche die Interessen der Elternteile aller Konstellationen sowie des Kindes in einen angemessenen Ausgleich bringt. Wenn eine Anordnung gesetzlich ermöglicht wird, sollte das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 01.02.2017 (BGH XII ZB 601/15) dabei richtungsweisend sein. Es hat zwar die Tür für die Anordnung eines paritätischen Wechselmodells geöffnet, aber dabei eine sehr hohe Messlatte angelegt: es benötigt eine gute Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, das Verhältnis der Eltern sollte in der Regel nicht erheblich konfliktbelastet sein und beide Eltern sollten hinreichende Erziehungskompetenzen aufweisen. Zentral bei einer gesetzlichen Regelung muss sein, die tatsächlichen Lebensrealitäten von Familien zu berücksichtigen und nicht ein unrealistisches Idealbild der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern, die auch die Elternverantwortung gleichberechtigt wahrnehmen, als Vorlage zu nehmen.

8.3. Berücksichtigung von bereits beendeten Umgangsvereinbarungen

§ 1683 Abs. 4 BGB-E: „Haben die Eltern eine Vereinbarung über das Recht auf Umgang oder die Ausgestaltung des Umgangsrechts getroffen, so ist diese Vereinbarung bei einer gerichtlichen Regelung des Umgangs zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn die Vereinbarung aufgelöst wurde.“

Diese geplante gesetzliche Regelung sieht der VAMV sehr kritisch. Bereits jetzt können Umgangsvereinbarungen innerhalb des Kontinuitätsgrundsatzes bei der Einzelfallentscheidung mit Blick auf das Kindeswohl berücksichtigt werden. Eltern könnten durch die geplante gesetzliche Regelung davon abgehalten werden, Umgangsmodelle auszuprobieren und wieder zu beenden aus Angst, dass diese im Rahmen eines Umgangsverfahrens weiter Wirkung entfalten könnten. Eine flexible und bei Bedarf leicht abzuändernde Umgangsregelung kann jedoch im Sinne des Kindes sein, den geänderten Bedarfen Rechnung tragen und auch vom Kind gewünscht sein.

Anders könnte der Fall liegen, wenn die Umgangsvereinbarung im Rahmen einer Beratung zustande kam und sie dann durch das Familiengericht im Rahmen der Umgangsentscheidung evaluiert und bewertet werden kann. Jedoch kann diesem positiven Aspekt bereits durch den Blick auf den Kontinuitätsgrundsatz genüge getan werden.

Eine explizite Aufnahme der Berücksichtigung bereits aufgelöster Vereinbarungen zum Umgang birgt jedoch die Gefahr einer Überkodifizierung und Überbetonung solcher Vereinbarungen.

9. KOSTEN DES UMGANGS

Nach § 1692 Abs. 1 BGB-E trägt die Kosten der Durchführung eines durch das Familiengericht geregelten Umgangs grundsätzlich jeder zum Umgang berechtigte Elternteil selbst. Allerdings wird von diesem Grundsatz eine Ausnahme im Satz 2 gemacht: „Soweit die alleinige Kostentragungspflicht des zum Umgang berechtigten Elternteils grob unbillig wäre, kann er vom anderen Elternteil eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen.“

Der VAMV lehnt die vorgeschlagene Regelung ab. Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung zu den Umgangskosten entspricht dem § 1688 Abs. 1 des Diskussionsentwurfes zum Kindschaftsrecht der letzten Legislatur und auch schon dort hat sich der VAMV gegen die gesetzliche Regelung zur Beteiligung an den Umgangskosten positioniert.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass der hauptbetreuende Elternteil anteilig zur Übernahme an dem für das Holen und Bringen des Kindes zur Ausübung des Umgangsrechts erforderlichen zeitlichen und organisatorischen Aufwand verpflichtet werden kann, um hierdurch einer faktischen Vereitelung des Umgangsrechtes entgegenzutreten.⁹ Aus der in § 1684 Abs. 2 BGB normierten Verpflichtung alles zu unterlassen, was das Verhältnis zu dem anderen Elternteil beeinträchtigt, kann im Einzelfall eine aktive Mitwirkungspflicht bei der Ausübung des Umgangsrechtes abgeleitet werden, wenn dieser sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Umständen möglich ist.¹⁰ Diesem Grundgedanken folgend haben die Instanzgerichte in den letzten Jahren in einigen Fällen den hauptbetreuenden Elternteil zu eigenen Beiträgen an der Durchführung des Umgangs herangezogen.¹¹ Hier geht es insbesondere um Fälle, in denen die Kinder zum anderen Elternteil fliegen müssen. Eine Mitwirkungspflicht besteht dann zum Beispiel darin, dass die Kinder vom betreuenden Elternteil zum Flughafen gebracht werden. Eine direkte Beteiligung dieses Elternteils an Umgangskosten nimmt die Rechtsprechung nur in vereinzelten Ausnahmefällen an.¹²

Aus Sicht des VAMV ist es unverständlich, warum ein solcher Sonderfall im Gesetz normiert werden soll, zumal die Umgangskosten und eine mögliche Beteiligung an diesen bereits jetzt

⁹ BVerfG 05.02.2002 – 1 BvR 2029/00.

¹⁰ OLG Brandenburg 15.10.2009 – 9 UF 61/09.

¹¹ KG Berlin 28.10.2005 – 13 UF 119/05; OLG Schleswig 03.02.2006 – 13 UF 135/05; OLG Brandenburg 15.10.2009 – 9 UF 61/09.

¹² OLG Brandenburg 15.10.2009 – 9 UF 61/09; OLG Schleswig 03.02.2006 – 13 UF 135/05.

berücksichtigt werden. So sind die Umgangskosten zunächst über das Kindergeld zu decken.¹³ Höhere Umgangskosten können im Rahmen der Unterhaltsbemessung bereits einkommensmindernd oder durch Erhöhung des Selbstbehalts berücksichtigt werden.¹⁴ Das kann für Alleinerziehende bedeuten, dass der Kindesunterhalt sinkt und sie mehr Naturalunterhalt leisten müssen. Mit der Regelung des § 1692 Abs. 1 BGB-E die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, Alleinerziehenden-Haushalten zusätzlich noch Umgangskosten aufzubürden, lehnt der VAMV ab. Besonders absurd würde es, wenn der unterhaltsverpflichtete Elternteil gar keinen Unterhalt zahlt, der hauptbetreuende Elternteil sich aber an den Umgangskosten beteiligen müsste. Dies würde zu einer starken finanziellen Belastung führen, die sich auch auf das Kindeswohl auswirkt.

Ferner ergeben sich Wechselwirkungen mit der Geltendmachung von Umgangskosten im SGB II, die derzeit etwa für Fahrtkosten vom Jobcenter übernommen werden können. Die Begründung des Entwurfs führt hierzu aus, dass hier keine Probleme entstehen, da bei Übernahme der Umgangskosten durch den hauptbetreuenden Elternteil sich der Anspruch des Umgangsberechtigten auf Mehrbedarf nach dem SGB II¹⁵ einfach entsprechend verringern würde. Würde dieser Betrag vom hauptbetreuenden Elternteil nicht gezahlt werden, könne der Umgangsberechtigte die Umgangskosten als Mehrbedarf erhalten und das Jobcenter würde dann einfach beim hauptbetreuenden Elternteil nach § 33 SGB II Rückgriff nehmen. Damit finanziert der hauptbetreuende Elternteil de facto die Umgangskosten des Umgangsberechtigten, die eigentlich vom Staat übernommen würden. Dies ist eine gute Nachricht für die Staatskasse. Zu einer Senkung der hohen Armutsgefährdungsquote von Alleinerziehenden-Haushalten wird eine solche Regelung aller Voraussicht nach jedoch nicht beitragen. Betreuende Elternteile, die ihre Erwerbschancen verbessern wollen und denen an einem anderen Ort eine Stelle angeboten wird, würden durch diese neue Regelung zu den Umgangskosten für genau diese Wahrnehmung ihrer Erwerbschancen bestraft werden, indem sie infolge eines Umzugs Umgangskosten übernehmen müssen.

Besonders paradox wäre zudem die Beteiligung an den Umgangskosten in Fällen häuslicher Gewalt, in denen der gewaltbetroffene Elternteil mit dem Kind an einen anderen Ort flüchtet. Dieser Wegzug ist dann allein durch den gewaltausübenden Elternteil verschuldet, sodass eine Kostenteilung hier absolut nicht angebracht wäre. Der gewaltbetroffene Elternteil darf insbesondere nicht finanziell dafür bestraft werden, dass er sich und das Kind vor weiterer Gewalt schützen will. Sollte die gesetzliche Regelung wie geplant im Referentenentwurf verbleiben, müssten daher Fälle häuslicher Gewalt ausreichend berücksichtigt werden. Dies sollte einerseits in der Gesetzesbegründung (S. 173) ergänzt werden als zu berücksichtigender Umstand, welcher dann gerade nicht zu einer Beteiligung an den Kosten führt. Außerdem sollte dies auch im Gesetz

¹³ Wendl, Philipp/ Dose, Hans-Joachim (2026): Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis, München: C.H.Beck, 11. Auflage, § 1 Rn. 1085 m.w.N.

¹⁴ Wendl, Philipp/ Dose, Hans-Joachim (2026): Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis, München: C.H.Beck, 11. Auflage, § 2 Rn. 271.

¹⁵ Der VAMV geht davon aus, dass mit „Mehrbedarf“ Ansprüche gemäß § 21 Abs. 6 SGB II gemeint sind. In der Entwurfsbegründung steht „Mehrbedarf“. Nach § 21 Abs. 6 SGB II werden die Kosten zur Ausübung des Umgangsrechts mit den getrenntlebenden Kindern als erstattungsfähiger Mehraufwand angesehen (§ 21 Abs. 6 SGB II). Das heißt: Ein*e Bürgergeldempfänger*in bekommt die Kosten, die für Fahrten zum Besuch des Kindes bei dem entfernt lebenden Elternteil entstehen, von der Arbeitsagentur ersetzt: siehe Fachliche Weisung zum SGB II S. 15: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015861.pdf.

klargestellt werden, beispielsweise durch folgende Formulierung in einem Satz 3: „Dies gilt jedoch nicht, wenn die betroffenen Umgangskosten die Folge häuslicher Gewalt sind und für die Gewalt gewichtige Anhaltspunkte vorliegen.“

10. KINDESSWILLE UND MITWIRKUNG DES KINDES

Der VAMV begrüßt grundsätzlich den stärkeren Fokus auf die Mitbestimmung von Kindern ab 14 Jahren im Verfahren. Insbesondere die Erweiterung der Verfahrensfähigkeit und das Herstellen eines Gleichlaufs zwischen Verfahrensfähigkeit und Beschwerdefähigkeit sind als positiv hervorzuheben. Eine kindgerechte Mitwirkung muss jedoch immer mit entsprechenden Informationspflichten gegenüber dem Kind einhergehen.

Allerdings wird ein Festhalten an dieser festen Altersgrenze kritisch gesehen. Mit Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere Art. 12 UN-KRK, wäre es wünschenswert gewesen, wenn sich die Bundesregierung mit der Frage von flexiblen Altersgrenzen auseinandergesetzt hätte. Ein rechtevergleichendes Beispiel stellt hier die Schweiz dar, die statt einer festen Altersgrenze die Urteilsfähigkeit als relevanten Anknüpfungspunkt für die Wahrnehmung von Rechten im Verfahren ins Feld führt. Auch gibt es für die Altersgrenze von 14 Jahren keine wissenschaftliche Erkenntnisgrundlage.

Es ist zwar positiv, dass durch verschiedene Zustimmungsrechte Kinder ab 14 stärker beteiligt werden. Allerdings wird ihnen damit kein Recht auf Mitwirkung, sondern eine Pflicht zur Mitwirkung gegeben. Nach der UN-Kinderrechtskonvention und den dazugehörigen Allgemeinen Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes sollten die Kinder selbst entscheiden dürfen, ob und wie sie mitwirken wollen.¹⁶ Zudem wird dem Kind ab 14 ein Antragsrecht zur Abänderung von Sorgeentscheidungen gegeben, § 1637 Abs. BGB-E, jedoch kein Antragsrecht, ein Sorgeverfahren einzuleiten. Dies ist inkonsequent, zumal sich die Gesetzesbegründung so liest, als dass generell Antragsrechte sinnvoll wären (S. 118).

11. WEITERES

Bezüglich einer Sorgevereinbarung zwischen den Eltern bleibt unklar, ob solche mit dem Referentenentwurf eingeführt werden soll. Denn der § 1643 BGB-E spricht von Sorge- und Umgangsvereinbarungen, im Folgenden findet sich dann aber nur eine gesetzliche Regelung zu Vereinbarungen mit Dritten zu sorgerechtlichen Befugnissen (§ 1644 BGB-E) sowie zum Umgang (insbesondere § 1681 BGB-E). Die Begründung dazu scheint etwas uneindeutig. Der VAMV geht davon aus, dass der Gesetzgeber keine neue Regelung zu Sorgerechtsvereinbarungen, wie beispielsweise noch in der letzten Legislatur, vorsieht. Eine wie in der letzten Legislatur geplante Übertragung des Sorgerechts im Wege privatautonomer Vereinbarungen zwischen den Eltern sähe der VAMV jedenfalls sehr kritisch.

¹⁶ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (Committee on the Rights of the Child), Allgemeine Bemerkungen (General Comments): CRC/C/GC/12 para. 35.

Hinsichtlich der neuen gesetzlichen Vorschriften zur Abänderung von Sorge- und Umgangsentscheidungen (§§ 1637, 1694 BGB-E) bleibt uneindeutig, ob durch die gewählten Formulierungen und Regelbeispiele eine Absenkung des Prüfungsmaßstabes erwünscht ist. Könnten Abänderungsverfahren jedoch leichter als zuvor eingeleitet oder angeregt werden, könnte dies zu einer vermehrten Inanspruchnahme führen. Dies würde für das Kind weitere belastende Verfahren bedeuten und es diesem erschweren, zur Ruhe zu kommen und sich mit den aktuellen Lebensbedingungen vertraut zu machen. Dies würde insbesondere den Kontinuitätsgrundsatz und somit einen Kindeswohlaspekt berühren. Aber auch insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt würde es für das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil zusätzlichen Stress und weniger Stabilität bedeuten und dem gewalttätigen Elternteil eine weitere Handhabe zur Macht- und Gewaltausübung geben.

12. RESÜMEE

Resümierend lassen sich viele gute Ansätze in dem Referentenentwurf finden, welche häusliche Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren besser adressieren, wie beispielsweise die Ausnahme zur Vermutung, dass der Umgang in der Regel dem Kindeswohl dient. Auch die Mitwirkung der Kinder wird teilweise verbessert, wenn auch leider oft ausgestaltet als Pflicht, und nicht als Recht auf Mitwirkung. Und auch die Aufnahme von nicht abschließend zu verstehenden Kindeswohlaspekten begrüßt der VAMV.

Jedoch sieht der VAMV das Ziel, die Istanbul-Konvention im Bereich des materiellen Rechts umzusetzen, nicht vollständig erreicht: So fehlt eine Klarstellung, dass die gemeinsame Sorge bei häuslicher Gewalt in aller Regel nicht in Frage kommt. Die durch den Referentenentwurf hervorgehobene Umgangspflegschaft ist abgesehen von absoluten Ausnahmen kein geeignetes Instrument für den Gewaltschutz. Zudem fehlt an einigen Stellen der geschlechtsspezifische Kontext häuslicher Gewalt sowie eine explizite Benennung von Ausnahmen von gesetzlichen Regelungen bei häuslicher Gewalt. Auch sollte immer klargestellt werden, dass nicht nur Vorliegen von Gewalt, sondern bereits gewichtige Anhaltspunkte für häusliche Gewalt genügen. Auch eine Rechtsvereinfachung und ein besseres Verständnis für die gesetzlichen Regelungen für Nicht-Jurist*innen scheint mit dem Referentenentwurf nicht erreicht zu werden, ebenso wenig eine im Referentenentwurf hervorgehobene Entlastung der Verwaltung.

Besonders kritisch sieht der VAMV die Stärkung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern und der dortigen Entscheidungskompetenzen, ohne dass sich dies in der tatsächlichen Verantwortungsübernahme beider Elternteile widerspiegeln muss. Eine Ausweitung des alleinigen Entscheidungsrechts über Angelegenheiten des täglichen Lebens hält der VAMV nur im paritätischen Wechselmodell für angemessen. Die Möglichkeit der Anordnung des paritätischen Wechselmodells lehnt der VAMV weiterhin ab. Auch die Begründung einer automatischen gemeinsamen Sorge bei Vaterschaftsanerkennung und fehlendem Widerspruch eines Elternteils lehnt der VAMV ausdrücklich ab.



Berlin, 9. Juli 2026

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.

Ansprechperson:

Lea Zimmermann

www.vamv.de